

Verlagserzeugnisse nach § 2 Abs. 4 können für die Bildung des Fonds Verlagsrisiko in Anwendung gebracht werden:

- a) für wissenschaftliche und Fachliteratur
bis zu 3,5 % für Fertigerzeugnisse,
bis zu 1,5 % für unvollendete Erzeugnisse;
- b) für belletristische, Musik- und Kunstliteratur
bis zu 1,5 % für Fertigerzeugnisse,
bis zu 0,5 % für unvollendete Erzeugnisse.

(2) Die für die finanzielle Planung der Verlage verantwortlichen zentralen Staatsorgane legen im Rahmen dieser Fonds für die nachgeordneten Verlage differenzierte Kennziffern für die Planung des Verlagsrisikos fest.

§4

Verwendung des Fonds Verlagsrisiko

(1) Die Leiter der Verlage sind für die Verwendung des dem Verlag insgesamt zur Verfügung stehenden Fonds verantwortlich.

(2) Sie setzen die verfügbaren Mittel

- a) zur Deckung von außerplanmäßigen Preisnachlässen und Rabattveränderungen,
 - b) für Teilabwertungen oder vollständige Ausbuchungen von Fertigerzeugnissen und unvollendeter Produktion
- ein.

(3) Die Inanspruchnahme des Fonds Verlagsrisiko setzt die thematische Bestätigung durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. der übergeordneten Organe voraus. Werden bei der Begründung für Ausbuchungen Ursachen schlechter Leitungstätigkeit erkennbar, die eine Inanspruchnahme des Fonds Verlagsrisiko nicht rechtfertigen, sind von den übergeordneten Organen Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit einzuleiten.

(4) Die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. die übergeordneten Organe regeln die Aussonderung der zur Ausbuchung kommenden nicht mehr verkaufsfähigen Bestände bei den buchhändlerischen Einrichtungen.

§5

Maßstäbe der Abwertung

Zur Abwertung können gelangen:

1. Verlagserzeugnisse, die nicht mehr in vollem Umfang oder zum vollen Preis absetzbar sind, weil
 - a) ihr Inhalt mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung nicht mehr im Einklang steht,
 - b) ihr Inhalt nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht,
 - c) ihre Ausstattung oder ihr Preis nicht mehr dem Vergleich zu neu erschienener Literatur standhalten

oder wenn

d) der Umschlag der vorhandenen Bestände im Hinblick auf die zu erwartende weitere Bedarfentwicklung einen unangemessen langen Zeitraum beanspruchen würde;

2. Bestände an unvollendeter Produktion, deren Fertigstellung bzw. weitere Verwendung aus den unter Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. I Buchst. b genannten oder anderen stichhaltigen Gründen nicht mehr vertretbar ist.

§6

Überschreitung oder Nichtausschöpfung des Fonds

(1) Eine Überschreitung des planmäßig verfügbaren Fonds ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. des übergeordneten Organs im Rahmen der nach § 3 vorgeschriebenen Gesamthöhe zulässig.

(2) Anträge sind mit ausführlicher Begründung des Mehrbedarfes für jeden Titel der Fertigerzeugnisse oder der unvollendeten Produktion bis zum 31. Oktober des Planjahres dem übergeordneten Organ vorzulegen. Die Entscheidung ist bis zum 15. Dezember des Planjahres zu treffen.

(3) Die Leiter der Verlage haben im Jahresbericht die volle Verkaufsfähigkeit der Fertigerzeugnisbestände und die weitere Verwendbarkeit der aktivierten Teilkosten der unvollendeten Produktion zu bestätigen, gegebenenfalls den Umfang der nicht gedeckten Risiken oder die Unterschreitung des Planansatzes für Verlagsrisiko den übergeordneten Organen darzulegen.

(4) Über die Verwendung nicht verbrauchter Mittel ist in der Rechenschaftslegung über das jeweilige Planjahr durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. das übergeordnete Organ zu entscheiden.

§7

Buchmäßige Behandlung

Die buchmäßige Behandlung und Verwendung des Fonds Verlagsrisiko wird durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur angewiesen.

§8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Urheberrechte der Autoren oder vertragliche Verpflichtungen der Verlage werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 11. Oktober 1965

Der Minister für Kultur

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers